

Auftrag zur Einrichtung eines Kombiplans für ein Investmentdepot bei der FNZ Bank SE

Hiermit beauftrage ich die FNZ Bank SE einen Kombiplan in meinem Investmentdepot bei der FNZ Bank einzurichten.

Depotnummer

Bitte Depotnummer unbedingt angeben (siehe Depotauszug)!

Depotinhaber(in)

Nachname

Vorname(n) Telefon-Nr. (tagsüber)

Anlage in einen Quellfonds – Der Quellfonds kann in max. zehn Zielfonds umgeschichtet werden.

Fondsauswahl/Investmentangaben

Fondsname Quellfonds

ISIN/WKN

Anlagebetrag in Euro (mind. 500,00 Euro)

soll(en) sofort oder am . . von der nachfolgend angegebenen externen Bank-
 oder vom Konto flex eingezogen werden* (bitte sorgen Sie rechtzeitig für ausreichend Deckung auf Ihrem Konto flex)
 oder wird/werden von mir überwiesen.*

* Bei fehlenden Angaben geht die FNZ Bank davon aus, dass der Anlagebetrag überwiesen wird – es erfolgt dann kein Lastschriftentzug des Anlagebetrags.

Mittelherkunft

Die Mittelherkunft ist bei einer Anlage ab einer Höhe von 100.000,- Euro jährlich (auch kumuliert, z. B. Anlage in Finanzinstrumente, wiederholte unterjährige Anlagen, etc.) stets anzugeben und anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Der Anlagebetrag stammt aus (z. B. Schenkung, Erbschaft, Lottogewinn etc.)

Regelmäßige Umschichtungen in einen oder mehrere Zielfonds

Hiermit beauftrage ich die FNZ Bank, die Einzahlungen in den von mir angegebenen Quellfonds anzulegen. Die erworbenen Fondsanteile aus dem Quellfonds werden von der FNZ Bank planmäßig und ohne weitere Weisungen oder Rücksprachen mit mir in den/die von mir ausgewählten Zielfonds umgeschichtet. Diese Umschichtungen erfolgen per automatisiertem Verfahren, d. h. die FNZ Bank hat keinen Ermessensspielraum. Die planmäßigen Umschichtungen werden in keinem Fall meine persönlichen und finanziellen Gegebenheiten, steuerliche Erwägungen sowie Verhältnisse der Kapitalmärkte berücksichtigen. Der Anlagebetrag im ausgewählten Quellfonds wird bei Investmentfonds zum Anteilpreis (= Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision) (nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) bzw. bei ETFs zum Marktpreis (= Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts angelegt. Die Umschichtung in den bzw. die Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quellfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzgl. Rücknahmeprovisionen) und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Anteilpreis (Anteilwert ggfs. zzgl. Vertriebsprovision). Die Umschichtung in den bzw. die Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quellfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (= Verkaufkurs des Market-Makers) abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts. Sofern die Vertriebsprovision des Zielfonds höher ist als die Vertriebsprovision des Quellfonds, wird der Differenzbetrag zwischen den unterschiedlichen Vertriebsprovisionen berechnet und bei den Umschichtungen fällig. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Es stehen maximal zehn Zielfonds zur Verfügung.

Fondsname Zielfonds	ISIN/WKN	Betrag in Euro

Ich weise die FNZ Bank an, die regelmäßigen Umschichtungen erstmals ab: . (Monat/Jahr) durchzuführen,

und zwar zum 1. 15. monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich.

Hinweis: Sofern der Auftrag nicht acht Bankarbeitstage vor dem Ausführungstermin bei der FNZ Bank vorliegt, hat diese das Recht, die erste Umschichtung im Folgemonat durchzuführen.

Auftrag zur Einrichtung eines Kombiplans für ein Investmentdepot bei der FNZ Bank

Externe Bankverbindung

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die FNZ Bank Zahlungen im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung von meinem Konto bei der von mir nachfolgend angegebenen externen Bankverbindung mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der FNZ Bank auf dieses Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit der kontoführenden Bank der externen Bankverbindung vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer

Die Gläubiger-Identifikationsnummer der FNZ Bank SE lautet: **DE68 2220 0000 0250 32**. Sie ist eine eindeutige Identifizierung der FNZ Bank im Lastschrift-Zahlungsverkehr und wird bei jedem Einzug von Lastschriften angegeben.

Mandatsreferenznummer

Die Mandatsreferenz wird Ihnen nach Einrichtung des Mandats separat mitgeteilt. Die Mandatsreferenz ist eine von der FNZ Bank individuell pro Mandat vergebene und somit eindeutige Kennzeichnung eines Mandats.

Des Weiteren ermächtige ich die FNZ Bank widerruflich, ggf. bestehende Haben-/Sollsaldo auf dem Konto flex (sofern vorhanden) im Falle einer Kontoauflösung über die von mir nachfolgend angegebene externe Bankverbindung abzurechnen. Steuerguthaben zu meinen Gunsten sowie Steuerforderungen zu meinen Lasten können ebenfalls über diese externe Bankverbindung abgewickelt werden.

Weitere Hinweise:

- Eine Änderung der externen Bankverbindung hat aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen. Der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich, aber mindestens in Textform erfolgen.
- Mindestens ein Depotinhaber muss mit einem einzelverfügbaren Kontoinhaber der angegebenen externen Bankverbindung identisch sein. Ist der Kontoinhaber abweichend vom Depotinhaber, gilt dieses SEPA-Lastschriftmandat ausschließlich für diesen Auftrag.
- Die angegebene externe Bankverbindung ist für das Depot und das Konto flex (sofern vorhanden) bei der FNZ Bank gleichermaßen gültig.
- Bitte stellen Sie sicher, dass von der externen Bankverbindung ein Lastschrifteinzug erfolgen kann, d. h. bitte keine Sparkonten o. Ä. angeben.

IBAN*

BIC

Kreditinstitut

Kontoinhaber

Unterschrift des Kontoinhabers (falls abweichend vom 1. Depotinhaber(in))

* In Deutschland hat die IBAN immer 22 Stellen. Insgesamt kann diese bis zu 34 Stellen aufweisen.

** Die Angabe des BIC ist bei einer Bankverbindung in Drittstaaten oder bei Überweisungen, die nicht in Euro erfolgen, zwingend. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA). Die Teilnehmer-Staaten von SEPA finden Sie in den Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Erklärungen/Einwilligungen

Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Geldwäschegesetz (GwG)

Der Kunde erklärt, dass er im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung handelt.

Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrages hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile

Die FNZ Bank SE führt vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten (m/w/d) erteilte Aufträge in nicht-komplexen Fondsanteile ausschließlich auf seine Veranlassung im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts aus. Die FNZ Bank weist den Kunden hiermit explizit darauf hin, dass die FNZ Bank bei der Durchführung des reinen Ausführungsgeschäfts keine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG und keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornimmt.

Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrages hinsichtlich komplexer Fondsanteile

Erteilt der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter einen Auftrag zum Erwerb von Anteilen an einem komplexen Fonds, ist vor der Auftragsausführung eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG gesetzlich erforderlich. Voraussetzung für die Angemessenheitsprüfung ist, dass der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter im Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ seine Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich komplexer Fonds angibt. Entspricht die getroffene Anlageentscheidung für komplexe Fondsanteile nicht den Kenntnissen und Erfahrungen mit diesem komplexen Fonds, wird die FNZ Bank auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen.

Für den Fall, dass der FNZ Bank kein unterzeichnetes Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ vorliegt, wird die FNZ Bank den Auftrag zum Erwerb von Fondsanteilen an einem komplexen Fonds nicht durchführen. Die FNZ Bank wird keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen.

Die FNZ Bank weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die FNZ Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. Die FNZ Bank haftet auch nicht für die vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten getroffene Anlageentscheidung und/oder die ggf. erfolgte Anlagevermittlung und/oder Anlageberatung/Anlageempfehlung seines Vermittlers und/oder die ggf. erfolgte Anlageentscheidung seines Vermögensverwalters. Sofern die FNZ Bank über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, liegt darin keine Anlageberatung/Anlageempfehlung, sondern dies soll lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern. Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor der Anlageentscheidung eine Anlageberatung oder eine Anlagevermittlung in Anspruch genommen hat und hinreichend gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und informiert wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fonds-Zielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

Hinweis zur Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher)

Die FNZ Bank weist den Kunden ausdrücklich auf die Widerrufsbelehrung für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz gemäß §§ 312 g, 355 BGB, welche in der Unterlage „Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung“ enthalten ist, hin. Des Weiteren weist die FNZ Bank darauf hin, dass gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB kein Widerrufsrecht für Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die FNZ Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht.

Automatische Wiederanlage

Soweit Fonds Erträge ausschütten, werden die Erträge angelegt (automatische Wiederanlage). Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, der automatischen Wiederanlage der Ausschüttungen für sämtliche Ertragsgutschriften aus Beständen dieses Depots oder für einzelne Bestände dieses Depots zu widersprechen und eine Auszahlung der Erträge zu verlangen.

Hinweis auf die Zurverfügungstellung der Informationsmaterialien und Verkaufsunterlagen

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er die Verkaufsunterlagen und Informationsmaterialien des jeweiligen Fonds rechtzeitig vor jeder Auftragserteilung unter www.fnz.de zum Abruf, d. h. zur Einsicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt bekommt.

Der Kunde wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass er das jeweilige PRIIPs-Basisinformationsblatt unter www.fnz.de mit Eingabe der Wertpapierkennnummer als PDF-Datei einsehen, herunterladen, ausdrucken und speichern kann. Des Weiteren wird der Kunde über sein Recht aufgeklärt, dass er die PRIIPs-Basisinformationsblätter kostenlos in Papierform ausgehändigt bzw. übermittelt bekommen kann.

Hinweis auf Einbeziehung und Geltung der Vertragsunterlagen

Die Vertragsunterlagen und Informationen sind Bestandteil und Grundlage der Vertragsbeziehung zwischen der FNZ Bank und dem Kunden.

Zuwendungen und Verzicht auf Herausgabe der Zuwendungen

Mit den Vertragsunterlagen wurde dem Kunden offengelegt und mit seiner Unterschrift hat der Kunde bestätigt, dass die FNZ Bank im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Zuwendungen annimmt und an Dritte gewährt und er auf etwaige Herausgabeansprüche verzichtet.

Die FNZ Bank setzt für die Orderausführung voraus, dass die standardisierte Kosteninformation vor der Orderaufgabe eingesehen wurde.

Unterschrift(en)

Ort, Datum

X

Unterschrift 1. Depotinhaber(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

X

Unterschrift 2. Depotinhaber(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

Sonderregelungen für den Kombiplan

Die Sonderregelungen für den Kombiplan mit einem oder mehreren Zielfonds gelten in Ergänzung zu den Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank und den Regelungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank.

Der Kunde kann im Investmentdepot durch einen separaten Auftrag (Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Kombiplans in einem Investmentdepot bei der FNZ Bank“) die FNZ Bank mit der Einrichtung eines Kombiplans beauftragen. Der Kombiplan kann neben oder anstatt eines Überlaufplans auf Weisung des Kunden eingerichtet werden.

Mit dem Auftrag zur Einrichtung eines Kombiplans bevollmächtigt der Kunde die FNZ Bank, Einzahlungen des Kunden in Fondsanteile des von ihm definierten Quellfonds anzulegen und die erworbenen Fondsanteile aus dem Quellfonds planmäßig und ohne weitere Weisungen oder vorherige Rücksprachen mit dem Kunden in bis zu zehn ebenfalls vom Kunden ausgewählte Zielfonds per automatisiertem Verfahren und ohne Ermessensspielraum der FNZ Bank umzuschichten. Die planmäßigen Umschichtungen werden in keinem Fall persönliche und finanzielle Gegebenheiten des Kunden, steuerliche Erwägungen sowie Verhältnisse der Kapitalmärkte berücksichtigen.

Der Anlagebetrag im ausgewählten Quellfonds bei Investmentfonds wird zum Anteilpreis (= Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision) angelegt. Die Umschichtung in den bzw. die Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quellfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzgl. Rücknahmeprovisionen) und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Anteilpreis (Anteilwert ggfs. zzgl. Vertriebsprovision). Sofern die Vertriebsprovision des Zielfonds höher ist als die Vertriebsprovision des Quellfonds, wird der Differenzbetrag zwischen den unterschiedlichen Vertriebsprovisionen berechnet und ist bei den Umschichtungen fällig. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Der Anlagebetrag im ausgewählten Quellfonds bei ETFs wird zum Marktpreis (= Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts angelegt. Die Umschichtung in den bzw. die Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quellfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (= Verkaufskurs des Market-Makers) abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts.